



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-012720

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Hygienestandards in Flugzeugen an die Maßnahmen im öffentlichen Fernverkehr (FFP2 Maskenpflicht) anzugeleichen, also auch dort eine entsprechende Maskenpflicht einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, das Tragen von FFP2-Masken im Fernverkehr könne zur Verminderung des Infektionsgeschehens beitragen. Das Flugzeug als Beförderungsmittel unterliege vergleichbaren Bedingungen im Infektionsgeschehen bezüglich Sitzplatzabstand und Reisedauer. Zum Schutz der Bevölkerung sei daher eine Angleichung der Standards notwendig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 66 Mitzeichnungen sowie 60 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich das Anliegen des Petenten auf eine nicht mehr geltende Rechtslage bezieht. Die bundesweite Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde mit der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG bereits zum 2. Februar 2023 ausgesetzt. Unter Berücksichtigung von Schutzzweck und aktueller Infektionslage ist eine Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr nicht mehr notwendig, da in diesem Bereich eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine oder gar mehrere vulnerable Personen, die sich zudem auch selbst durch das Tragen einer Maske schützen könnten, infiziert werden. Am 7. April 2023 ist der rechtliche Rahmen für die Corona-Schutzmaßnahmen insgesamt ausgelaufen, die letzten noch verbliebenen Maßnahmen sind damit auch weggefallen - wie das Tragen einer FFP2-Maske beim Besuch eines Krankenhauses oder Pflegeheimes oder einer Arztpraxis. Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.